



27.04.2016

Nummer 11

INHALT

SEITE

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau,
108. Änderung

46

**Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Bürgerlichen
Waisenhausstiftung zu Passau für das Jahr 2016**

47

Sparkasse Passau

- Sparbuch - Aufgebot Frau Stilla Stolz

52

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 108. Änderung
(Wohnbauentwicklung in Hacklberg, zwischen Wimhof und Ries)
Bekanntmachung der öffentlichen Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 12.04.2016 die 108. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gebilligt.

Mit dieser Änderung sollen in der Gemarkung Hacklberg, im Bereich zwischen der bestehenden Bebauung „Wimhof“ im Süden und der bestehenden Bebauung „Ries“ im Norden die Bereiche für künftige Wohnbauentwicklungen dargestellt werden.

Die o.a. Planung mit Begründung, einschließlich Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Kurzgutachten, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen vom **6. Mai 2016** bis einschließlich **6. Juni 2016** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau, öffentlich aus.

Es sind dabei folgende Arten wesentlicher umweltbezogener Informationen verfügbar:

Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Menschen (v.a. bezüglich Verkehr, Schall, Abgase), Boden, Wasser und Mikroklima, sowie visuelle Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild. Darüber hinaus über Auswirkungen auf Pflanzen- und Tierwelt (insbesondere bzgl. potentieller Beeinträchtigungen für Fledermausarten und Haselmaus, Reptilien wie v.a. Zauneidechse, Tagfalter und Vögel, hier v.a. Wendehals) einschließlich Informationen über Maßnahmen zum Artenschutz, d.h. zur Eingriffsvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität. Informationen über die Auswirkungen auf das landschaftliche Vorbehaltsgebiet und über die Ausweisung multifunktionaler Grünzonen.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den Themen: Auswirkungen bzgl. Land- und Forstwirtschaft, Naherholungsfunktion, landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Natur und Artenschutz, Landschaftsbild und Erholung, Siedlungsanbindung, Verkehrsbelastung. Sowie zu Eingriffs- und Ausgleichsermittlung, Straßenlärm und Immissionsituation, den Erfordernissen der Raumordnung und dem Bedarf an Wohnbauflächen. Außerdem zur Abwasserentsorgung, zum Gewässerschutz und zu den Wegeverbindungen.

Während der o.a. Auslegung können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann vorgebracht werden. Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 22. April 2016
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Haushalt 2016

I.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Bürgerlichen Waisenhausstiftung zu Passau für das Jahr 2016

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	1.377.585
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben		
mit	€	218.847

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten St. Johannis-Spital-Stiftung Passau für das Jahr 2016

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	921.818
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	674.247

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Seniorenstift Stadt Passau für das Seniorenheim St. Johannis-Spital Stiftung schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	€	2.484.688
und den Aufwendungen mit	€	2.622.004
somit Fehlbetrag	€	137.316
im Vermögensplan in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	50.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen wird

a) bei der St. Johannis-Spital-Stiftung auf	€	0
b) beim Eigenbetrieb Seniorenstift Stadt Passau auf	€	150.000

festgesetzt.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

III.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Tierarzt Breinbauer-Ritzer Waisenhausstiftung für das Jahr 2016

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834 und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	7.800
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	35.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

IV.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau für das Jahr 2016

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S. 834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	937.840
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	775.617

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Seniorenstift Stadt Passau für das Seniorenheim Bürgerliche Heiliggeist-Stiftung schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	€	2.901.851
und den Aufwendungen mit	€	2.901.851
somit Fehlbetrag	€	0
im Vermögensplan in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	50.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen wird

a) bei der Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau auf	€	0
b) beim Eigenbetrieb Seniorenstift Stadt Passau auf	€	150.000

festgesetzt.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

V.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Stiftung Sebastian-Huber-Stiftung für das Jahr 2016

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	32.100
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	945.150

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

VI.

Die Haushaltssatzungen der Stiftungen werden hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne liegen im Neuen Rathaus, Zimmer 323, Rathausplatz 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 20.04.2016

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunden der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Bad Füssing,
lautend auf

Frau
Stilla Stolz
Obere Inntalstr. 19
94072 Bad Füssing

Sparkonto 572816924
jetzt Sparkonto Nr. 3576816924

Sparkonto Nr. 572818920
jetzt Sparkonto 3576818920

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden. Nach Ablauf der Frist werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Passau, 22.04.2016

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Christoph Helmschrott
(Vorstandsvorsitzender)

ausgehängt am:

Unterschrift: